

Tarifeinigung zwischen der BA und den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion in den Gehaltstarifverhandlungen für die Beschäftigten der BA

I. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA

1. Erhöhung der Festgehälter und Funktionsstufen

Die Tarifeinigung orientiert sich grundsätzlich an der Tarifeinigung für den TVöD auf Bundesebene vom 22. April 2023.

Hiernach ergibt sich, dass alle Tabellenentgelte (Festgehälter) der Gehaltstabelle des TV-BA

ab 1. März 2024 zunächst um einen Sockelbetrag in Höhe von 200,- Euro und anschließend um 5,5 v.H. werden. Soweit dabei keine Erhöhung um 340,- Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340,- Euro festgesetzt.

Funktionsstufen werden

ab 1. März 2024 um 15 v.H. in den Tätigkeitsebenen VIII bis V und um 10,5 v.H. in den Tätigkeitsebenen IV bis I erhöht.

Vor diesem Hintergrund wird die Anlage 3 zum TV-BA

zum 1. März 2024 wie aus **Anhang 1** ersichtlich gefasst.

2. Weitere lineare Erhöhung der Gehälter

Gehaltskomponenten nach § 16 Abs. 3 TV-BA (mit Ausnahme der reinen Rekrutierungs- bzw. Retentionskomponenten und der Projektkomponente gemäß Protokollklärung Nr. 1 zu Anlage 2 TV-BA), der Garantiebetrags nach § 19 Abs. 7 Satz 2 TV-BA sowie die zu den nachfolgend genannten Anpassungstichtagen nach § 19 Abs. 7 TV-BA individuell bestehenden Garantiebeträge werden

ab 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

3. Anpassung der Erschwerniszuschläge

Der für die Erhöhung der Erschwerniszuschläge nach der Niederschriftserklärung 1 zu Abschnitt III TV-BA maßgebliche Vomhundertsatz beträgt ab dem 1. März 2024 11,5 v.H. Die Erschwerniszuschläge werden zum 1. März 2024 um 12 v.H. angepasst.

Der überschüssige Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 v.H. für die Erhöhung der vorgenannten Zuschläge beträgt für die Zeit ab dem 1. März 2024 7,19 Prozent.

4. Anpassung der Ansprüche aus dem TVÜ-BA

Individuelle Übergangsbeträge nach § 7 TVÜ-BA, Kinderzuschlag und die Kindererhöhungsbeträge nach § 10 TVÜ-BA werden wie folgt erhöht:

ab 1. März 2024 um 5,5 v.H.

Der Kinderzuschlag beträgt daher ab 1. März 2024 135,26 Euro.

Der Kindererhöhungsbetrag für das erste zu berücksichtigende Kind von Beschäftigten in der Tätigkeitsebene VII und VIII bleibt zu dem genannten Anpassungszeitpunkt unverändert.

Der Kindererhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind wird ab 1. März 2024 um 5,5 v.H. erhöht.

II. Nachwuchskräfte der BA

Die Ausbildungsvergütung für Nachwuchskräfte im Sinne des TVN-BA wird ab 1. März 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 150 Euro erhöht.

III. Inflationsausgleich

Die Parteien einigen sich auf den sich aus der **Anhang 2** ergebenden „Tarifvertrag Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich).

IV. Schlusserklärung

1. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit und Erklärungsfrist

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein anderer Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit für die vorstehenden Punkte I. und II. erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2024.

Die Erklärungsfrist zum Widerruf dieser Tarifeinigung endet am 25. Mai 2023.

2. Maßregelungsklausel

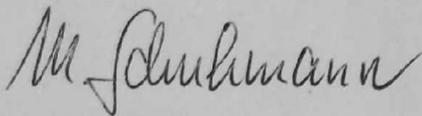
Die BA erklärt, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 4. Mai 2023, 24.00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

3. Vorbehalt

Soweit sich im Hinblick auf die vorstehenden Punkte im Rahmen der Redaktionsverhandlungen auf Bundesebene weitere Konkretisierungen oder ggf. Änderungen ergeben, werden diese für den Bereich der BA ebenfalls übernommen.

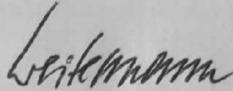
Lauf, den 4. Mai 2023

Für die BA



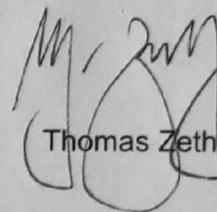
Marion Schuhmann

Für ver.di



Bettina Weitermann

Für dbb beamtenbund und
tarifunion



Thomas Zeth

Anhang 1 zum Einigungspapier

Anpassung zum 01.03.2024

Entwurf Gehaltstabelle BA (gültig ab 01.03.2024)								
Tätigkeits- ebene	Stufe 1	Stufe 2 (nach 1 Jahr)	Stufe 3 (nach 2 weiteren Jahren)	Stufe 4 (nach 3 weiteren Jahren)	Stufe 5 (nach 4 weiteren Jahren)	Stufe 6 (nach 5 weiteren Jahren)	Funktions- stufe 1	Funktions- stufe 2
I	5.202,14 €	5.736,53 €	6.061,57 €	6.399,00 €	6.765,35 €	7.146,82 €	213,36 €	426,72 €
II	4.695,32 €	5.144,31 €	5.483,11 €	5.794,39 €	6.104,26 €	6.455,46 €	213,36 €	426,72 €
III	4.284,89 €	4.736,63 €	4.990,04 €	5.272,43 €	5.554,74 €	5.905,95 €	213,36 €	426,72 €
IV	3.871,30 €	4.236,92 €	4.465,32 €	4.698,64 €	4.961,89 €	5.223,67 €	213,36 €	426,72 €
V	3.042,42 €	3.324,61 €	3.488,14 €	3.663,52 €	3.852,09 €	4.055,19 €	78,36 €	156,72 €
VI	2.805,86 €	3.050,25 €	3.204,51 €	3.366,66 €	3.542,06 €	3.730,60 €	78,36 €	156,72 €
VII	2.632,84 €	2.855,17 €	2.981,92 €	3.130,93 €	3.294,70 €	3.473,18 €	78,36 €	156,72 €
VIII	2.549,10 €	2.747,16 €	2.875,08 €	3.005,90 €	3.152,83 €	3.318,76 €	78,36 €	156,72 €

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom XX. Mai 2023**

Zwischen

der Bundesagentur für Arbeit (BA),
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorständin Ressourcen,

einerseits

und

(den vertragsschließenden Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA)
- b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit (TVN-BA).

§ 2

Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung spätestens mit dem Gehalt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-BA fallen, 1.240 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVN-BA fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. ³§ 26 Abs. 2 TV-BA gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Gehalt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Gehalt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-BA fallen, 220 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVN-BA fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. ³§ 26 Abs. 2 TV-BA gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss der BA zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Gehalt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 TV-BA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Abs. 2 und 3 TV-BA), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Gehalt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 ist ferner der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nach § 10 TVN-BA i.V.m. § 23 Absatz 1 TV-BA. ³Einem Anspruch auf Gehalt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18.5.2023 in Kraft.

Nürnberg, den XX. Mai 2023

(Unterschriften)

Niederschriftserklärungen

Zu § 2 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TVATZ-BA fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TVATZ-BA fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlungen haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Gehalt bestanden hat.